



Jugendhilfe Nord

Eine Einrichtung der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese
München und Freising e.V.



Jugendhilfe Nord, Kammergasse 16 a, 85354 Freising

Betreutes Wohnen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderheim St. Klara

Stationäre Hilfen Freising

Konzeption

Stand 07.2024

Kinderheim St. Klara, Kammergasse 16 a, 85354 Freising, Tel.: 08161 / 14 17 10, Fax: 08161 / 14 17 77
E-Mail: kinderheim.stklara@kjf-muenchen.de
www.kinderheim-st-klara.de

Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München Freising e.V.

Vorbemerkung	3
Zielklientel	3
Aufnahmevoraussetzungen	4
Pädagogische Grundlage	5
Inhalte und Umsetzung	5
1. Eigenständige Lebensführung	
2. Förderung der persönlichen Entwicklung	
3. Bildungsförderung	
Betreuungsverlauf	6
1. Aufnahme	
2. Probezeit	
3. Stabilisierung	
4. Ablösung/Entlassung	
Rahmenorganisation	8
1. Internes Wohnen	8
a. Raumangebot	
b. Entgelt	
2. Externes Wohnen	8
a. Raumangebot	
b. Entgelt	
3. Personalstruktur	9
4. Qualitätssicherung	9
Anhang	9

Vorbemerkung

Mit dem Ansinnen, die Zukunft von jungen Menschen auf den Weg zu bringen, ist in der zunehmenden Angebotsdifferenzierung des Kinderheims St. Klara bereits 2002 das Angebot einer einzelbetreuten Wohnform entstanden. Dies gewährleistet die Betreuungskette von Kindern und Jugendlichen, für die die Familie als stützende Instanz entfällt, von der Aufnahme in den heilpädagogischen Wohngruppen bis hin zum Schritt in die volle Eigenständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit.

Einerseits kann so die Einrichtung innerhalb der Jugendhilfe Nord als soziales Dienstleistungsunternehmen den gesellschaftlichen Ansprüchen hinsichtlich der Betreuung von jungen Menschen genüge leisten, andererseits aber auch dem Bedarf des Landkreises nach passgenauen und wirtschaftlichen Angeboten entsprechen.

Junge Menschen, die aus den vollstationären Wohngruppen ‚entwachsen‘, haben zum einen einen hinreichenden Grad an Selbständigkeit erreicht, benötigen aber zum anderen jedoch immer noch für den Übergang in die volle, eigenständige Lebensführung ein Maß an Unterstützung, um die veränderte Lebenssituation zufriedenstellend zu meistern.

Auf dieser grundlegenden Basis bietet das „Betreute Wohnen“ differenzierte Hilfen im

- internen Betreuten Wohnen

und

- externen Betreuten Wohnen

an.

Ab dem Sommer 2021 erfahren bis zu sechs junge Menschen in Einzelappartements in einem neu errichteten Gebäude in Freising im Rahmen des **internen Betreuten Wohnens** individuelle Hilfe auf dem Weg zur Selbständigkeit. Im Rahmen **des externen Betreuten Wohnens** wird weiterhin fallbezogen Wohnraum im Großraum Freising angemietet, um je nach individuellem Entwicklungsstand von jungen Menschen den Weg in die Eigenverantwortlichkeit zu ebnet.

Zielklientel

Zielklientel sind Heranwachsende im Alter ab 17 Jahren und junge Volljährige. Rechtsgrundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 27 i.V.m. § 34, § 41 und § 35 a, SGB VIII).

Aufgenommen werden junge Menschen,

- die eine Unterbringung in den heilpädagogischen Wohnformen des Kinderheims St. Klara oder einer anderen stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht mehr benötigen, aber aufgrund ihrer Lebenssituation auf weitere erzieherische Hilfe angewiesen sind.
- die nach Abschluss einer stationären Hilfemaßnahme nicht in die Herkunftsfamilie reintegriert werden können, jedoch noch weiterer Betreuung und Unterstützung bedürfen.
- die ein Leben im Gruppenmilieu als Lernfeld zur Verselbständigung nicht benötigen oder nicht annehmen können.
- die Schwierigkeiten haben einen kontinuierlichen Ausbildungsprozess zu initiieren oder durchzuhalten.

- die für die Stabilisierung des bestehenden Maßes an Eigenverantwortlichkeit eine intensive erzieherische Begleitung benötigen.

Aufnahmevoraussetzungen

An die Aufnahme sind folgende Voraussetzungen gebunden:

- Motivation zur aktiven und verlässlichen Mitarbeit an der Hilfe mit Unterzeichnung einer Betreuungsvereinbarung.
- Eine gewisse Selbständigkeit in den grundlegenden Bereichen der Lebenspraxis, um den Alltag in eigener Wohnform zu bewältigen.
- Bereitschaft und Fähigkeit zu regelmäßigem Besuch von Schule/Ausbildung/beruflicher Bildungsmaßnahme.
- Ausreichende psychische Stabilität.
- Teilnahme am Aufnahmeprozess.
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung.

Ausschlusskriterien sind:

- Verweigerung jeglicher Bildungsmaßnahme.
- Manifeste Suchtproblematik.
- Akut psychiatrische Symptomatik.
- Geistige Behinderung.
- Pflegerische Betreuungsnotwendigkeit.
- Ausschließliche materielle Absicherung als Aufnahmemotivation.

Eine Beendigung der Maßnahme erfolgt, wenn

- sich im Verlauf der Betreuung ein hinreichendes Maß an Selbständigkeit für eine eigenverantwortliche Lebensführung stabilisiert hat und die Hilfeplanziele in diesem Zusammenhang erreicht sind.
- die Maßnahme durch das Kinderheim/die Fachkräfte wegen wiederholter massiver Verstöße des Klientel gegen die Betreuungsvereinbarung oder wegen gravierender fachlicher Gründe aufgekündigt wird.
- der/die Betreute die Maßnahme beendet, weil er/sie nicht mehr bereit ist zu aktiver Beteiligung und kooperativer Gestaltung des Betreuungsprozesses.

Pädagogische Grundlage

Grundlage der pädagogischen Konzeption des ‚Betreuten Wohnens‘ ist neben der betreffenden rechtlichen Basis das Leitbild der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. (Anlage).

Hier erhält die Situation des jungen Menschen in einer expliziten Reifungs- und Entwicklungsphase besonderes Augenmerk unter Anerkennung der bisherigen Lebensgeschichte.

Das wesentliche Augenmerk der Betreuung liegt in der Förderung des heranwachsenden Menschen zu einer eigenverantwortlichen Person. Die bisher im Leben erworbenen Fähigkeiten werden mittels pädagogischer Interventionen angewandt, modifiziert oder gefestigt, um innerhalb der Gesellschaft einen Platz zu erhalten, der mit einer entsprechend stabilen Perspektive behauptet werden kann. Dieser Status sollte idealerweise am Ende einer Hilfemaßnahme erreicht sein.

Die Betreuungsperson dient vorrangig als Ansprechpartner für Fragen und Probleme in allen Lebensbereichen des Klienten. Sie ist aber auch Bezugsperson, die die Beziehung zu dem Klienten fachlich und persönlich gestaltet.

Für die fachliche und persönliche Gestaltung der Betreuung sind folgende Kriterien maßgebend:

- Die Betreuungsperson übernimmt den aktiveren Teil der Beziehungsgestaltung auf der Basis einer vertrauensvollen, von gegenseitiger Akzeptanz geprägten, partnerschaftlichen Beziehung. Nähe und Distanz werden dabei ausgewogen gehalten, die persönliche Authentizität der Betreuungsperson wirkt dabei entwicklungsfördernd.
- Konstruktive Betreuungsarbeit geht von der prozesshaften Entwicklung aus, die sowohl Struktur als auch Freiraum benötigt. Lernerfahrungen stehen zumeist im Kontext von Krisen, die nicht vermieden werden dürfen, sondern die eine fachliche und persönliche Präsenz benötigen.
- Die betreuten Personen sind Teil eines Systems, das nach Balance sucht, und daher haben Veränderungen zumeist dynamische Auswirkungen.
- Grundlage ist das persönliche Einzelgespräch, das sowohl die vertrauensvolle Basis nährt, als auch lösungsorientiert Hilfestellung bietet. Auch fachdienstliche Begleitung im Sinne einer therapeutischen Unterstützung ist in den Rahmen der Betreuung eingebunden.

Inhalte und Umsetzung der Betreuung

1. Eigenständige Lebensführung

Hier steht die eigenverantwortliche Planung, Führung und Gestaltung der Versorgungssituation im Vordergrund.

Inhalte sind:

- Begleitung durch die veränderte Lebenssituation
- Ansprache und Unterstützung, sowie Kontrolle in lebenspraktischen Anforderungen
- Unterstützung in behördlichen oder finanziellen Angelegenheiten

2. Förderung der persönlichen Entwicklung

Das Alleinsein in einer eigenen Wohnsituation erfordert eine relativ stabile Persönlichkeit. Dieses Auf-sich-selbst-angewiesen-sein unterliegt mannigfaltigen, krisenbedingenden Faktoren, die einer Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung bedürfen.

Inhalte sind hier:

- Ansprache und Beratung bei Problemen im familiären Bezugsfeld
- Krisenprävention unter psychosozialen Belastungen
- Krisenintervention
- Soziale Gruppenarbeit/Gruppenabende
- Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien
- Aufbau eines sozialen Netzes zur Integration in ein soziales Bezugsfeld
- Erarbeitung oder Unterstützung einer sinnvollen Freizeitgestaltung

3. Bildungsförderung

Schulische und Berufliche Förderung dient dazu, eine dem Individuum und seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Lern- und Entfaltungssituation im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu erschaffen.

Inhalte in diesem für die Altersphase signifikanten Bereich sind:

- Begleitung und pädagogische Unterstützung für eine erfolgreiche Fortführung oder Abschluss der Ausbildung
- Hilfestellung bei der Entwicklung der beruflichen Perspektive
- Flexibler Umgang mit Entwicklungskrisen im Bildungsgeschehen

Betreuungsverlauf

1. Aufnahme

Nach Prüfung des Hilfebedarfs durch den Kostenträger, z.T. in Zusammenarbeit mit dem Kinderheim, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens das ‚Betreute Wohnen‘ als Hilfeform angezielt und ein erstes Aufnahmegespräch anvisiert.

Hier findet zunächst eine gegenseitige Information zwischen Klient und Einrichtung/Betreuer statt. Der junge Mensch bringt Zeugnisse, Lebenslauf u. ä. relevante Daten mit, die Betreuungsperson informiert zusammen mit der Bereichsleitung über Räumlichkeiten, Bedingungen, Regeln und die Betreuungsvereinbarungen. Mögliche Teilnehmer sind auch Sorgeberechtigte und/oder MitarbeiterInnen des zuständigen Amtes für Jugend und Familie. Sollte weiterhin die Motivation des Klienten für eine Aufnahme vorhanden sein, und sollte ebenso von Seiten der Einrichtung nichts gegen eine Aufnahme sprechen, findet ein zweiter verpflichtender Gesprächstermin statt, in dem detaillierter auf problematische Lebensbereiche des Klienten eingegangen wird und die Motivation sowie die Zielsetzung des jungen Menschen geklärt wird. Es soll reflektiert werden, welche Lebensbereiche eine Veränderung bedürfen und wie dies erreicht werden kann.

Nach einer Bedenkzeit von maximal einer Woche wird auf beiden Seiten eine Entscheidung getroffen, der Kostenträger darüber informiert.

Je nach Hilfebedarf wird auch die Begleitung der Hilfemaßnahme durch den psychologischen Fachdienst des Kinderheims vereinbart.

Ein Einzugstermin in ein freies Appartement wird festgelegt, bzw. die Wohnungssuche durch das Kinderheim initiiert.

2. Probezeit

Ab Einzugszeitpunkt wird eine dreimonatige Probezeit vereinbart (individuell auch kürzer oder länger), in der sich

- der junge Mensch in die neue Lebenssituation einfinden muss,
- die ‚eigenen vier Wände‘ gestaltet werden können,
- die Beziehung zwischen Klient und Betreuer aufbauen kann,
- die wichtigen organisatorischen Faktoren geklärt und geregelt werden (z.B. Finanzen, Behörden...)

Vor Ablauf der Probezeit wird in einem formellen Gespräch die Situation reflektiert und, im Idealfall mit dem Kostenträger zusammen, die weitere Hilfperspektive festgelegt.

3. Stabilisierung

Mit der Eingewöhnung in die neue Lebenssituation tauchen neben der Begeisterung für das eigenverantwortliche Tages- und Nachtgeschehen individuelle Krisen auf, welche in enger Zusammenarbeit zwischen dem Hilfeempfänger und der Betreuungsperson konstruktiv durchlebt werden.

Im Hilfeprozess deuten sich somit Schwerpunkte an, an denen der junge Mensch im Zuge der Betreuung reifen und erstarren kann.

Meist sind dies die Problembereiche der sozialen Isolierung, der Umgang mit Geld und Freizeit und der Einsatz für die Bildungssituation. Im Einzelfall werden hier gezielte Hilfestellungen angeboten, die den jungen Menschen neue Sichtweisen vermitteln und Handlungsressourcen zugänglich machen, um Entwicklungschancen in Krisen zu ergreifen und zu integrieren.

Dieser Prozess wird durch die Hilfeplanung gesteuert, welche kontinuierlich in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beschrieben wird.

Optional kann hier in der Hilfeplanung die therapeutische Begleitung durch den psychologischen Fachdienst vereinbart werden.

4. Ablösung / Entlassung

Die Ablösung beginnt bereits mit einer im Hilfeplan getroffenen Vereinbarung über die flexible Reduzierung von wöchentlichen Betreuungsstunden.

Der Heranwachsende wird auf die Eigenständigkeit schrittweise vorbereitet, erreichte Ziele werden vertieft, Veränderungen, die der Stabilität dienen, werden gefestigt.

Eine Entlassung erfolgt dann entweder durch den Auszug aus dem internen Betreuten Wohnen in eine eigene Wohnung – diese Situation wird intensiv begleitet - oder durch das Beenden der Betreuung im externen Betreuten Wohnen. Der junge Mensch lebt letztendlich in Selbständigkeit und hat seinen Platz im Gemeinwesen erhalten.

Eine Nachbetreuung kann individuell mit dem Kostenträger vereinbart werden.

Rahmenorganisation

1. Internes Betreutes Wohnen

Inhaltlich und strukturell wird im Einrichtungsbereich ‚Betreutes Wohnen‘ differenziert. Das interne Betreute Wohnen zeichnet sich aus durch eine räumliche Anbindung an die heilpädagogischen Wohnformen des Kinderheims St. Klara und einer dieser Richtung folgenden, höheren Anfangsbetreuungskapazität pro Klient.

a. Raumangebot

Im internen Betreuten Wohnen werden bis zu sechs Plätze für junge Heranwachsende angeboten. Die Hilfeempfänger beziehen jeweils ein möbliertes Ein-Zimmer-Appartement (inkl. EBK, Vorraum und Bad, Wohnfläche 27 qm) in der zweiten und dritten Etage eines 2021 neu errichteten Gebäudes in direkter Nachbarschaft der heilpädagogischen Kinder- und Jugendwohngruppen des Kinderheims. Dadurch ergibt sich eine enge Anbindung an die Gesamteinrichtung.

Zudem befindet sich im gleichen Gebäude in der ersten Etage die Teilbetreute Wohngruppe des Kinderheims, als auch im EG das Büro des Teilbereichs ‚Betreutes Wohnen‘. Allerdings ist der Zugang zu den Appartements von den anderen Räumlichkeiten durch einen eigenen (Nord)Eingang und ein eigenes Treppenhaus getrennt.

Nach der Beendigung der Maßnahme wird in der Regel der Umzug in eine eigene Wohnsituation angestrebt.

b. Entgelt

Das Tagesentgelt wird jährlich vor der Entgeltkommission München verhandelt und basiert auf einer Betreuungsintensität zu Beginn der Hilfemaßnahme von 10 Wochenstunden durch eine pädagogische Fachkraft. Im Zuge der Verselbständigung ist es gemäß der Hilfeplanvereinbarung möglich die Betreuungsintensität bis auf 4 Wochenstunden zu reduzieren. Das Tagesentgelt reduziert sich dementsprechend.

2. Externes Wohnen

Im externen Wohnen wird dem jungen Menschen bereits ein gewisses Maß an selbständiger Lebensführung zugetraut und daher auch eine von der Gesamteinrichtung isolierte Lebenssituation ermöglicht.

a. Raumangebot

Im externen Wohnen wird nach Aufnahmeentscheidung eine geeignete Wohnung auf dem freien Markt gesucht, durch das Kinderheim angemietet und gemäß einer zu unterzeichnenden Wohnungsvereinbarung (Anlage) dem jungen Menschen zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung der Maßnahme gemäß der Hilfeplanvereinbarung soll das Klientel in den jeweiligen Wohnungen verbleiben und als Mieter anstelle der Einrichtung antreten.

b. Entgelt

Das Tagesentgelt basiert auf einer Betreuungsintensität zu Beginn der Hilfemaßnahme von 8 Wochenstunden durch eine pädagogische Fachkraft, sowie auf einer dem Mietspiegel des Landkreis Freising entsprechenden Mietpauschale.

Auch hier ist entsprechend dem Hilfeverlauf die Betreuungsintensität flexibel auf 4 Wochenstunden reduzierbar

3. Personalstruktur

Das Betreute Wohnen ist ein Angebot des stationären Bereichs der Jugendhilfe Nord. Alle Verwaltungsleistungen sind der Jugendhilfe Nord und der Trägerverwaltung angeschlossen. Leitungsfunktionen werden teilweise durch die Gesamtleitung der Jugendhilfe Nord erfüllt, die Dienst- und Fachaufsicht hat die Bereichsleitung der stationären Angebote inne.

Die Betreuungsarbeit erfordert eine besondere Belastbarkeit und fachliche Erfahrung der MitarbeiterInnen. Die Begleitung von schwierigen Entwicklungsphasen verlangt Flexibilität und persönliches Engagement, weshalb die Mitarbeiter*innen mit der Klientel besondere Zeiten der Erreichbarkeit vereinbaren und ein Notfallmanagement installieren.

So ist eine Fachkraft im Betreuten Wohnen unbedingt in ein Team einzugliedern, damit Erfolge der Arbeit nicht durch Einzelkämpferhaltungen verhindert werden. Regelmäßige Teamgespräche und Bürozeiten gehören zum dienstlichen Grundgerüst, ebenso wie durch das Team eine Vertretungsregelung ermöglicht wird.

Wichtige Tätigkeiten der Fachkräfte sind neben der intensiven Betreuungsarbeit die Dokumentation, Kontaktpflege mit Dritten, sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

4. Qualitätssicherung

Die Katholische Jugendfürsorge der Diözese München und Freising ist als freier Träger seit Beginn 2000 in einen Prozess der Qualitätsentwicklung eingestiegen. Hier ist in allen Einrichtungsbereichen und auf allen Ebenen ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000/2000 eingeführt.

Anlagen

- 1. Leitbild**
- 2. Betreuungsvereinbarung**